

## Niederschrift

## Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 11. Sitzung

am Mittwoch, dem 27. September 2017, 14:00 Uhr, im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Abg. Barbara Ostmeier (CDU) Vorsitzende

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Abg. Peter Lehnert (CDU) i. V. von Abg. Petra Nicolaisen

Abg. Beate Raudies (SPD) i. V. von Abg. Dr. Kai Dolgner

Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)

Abg. Stefan Weber (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Kay Richert (FDP)

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Jette Waldinger-Thiering (SSW) i. V. von Abg. Lars Harms

### **Weitere Abgeordnete**

Abg. Werner Kalinka (CDU)

Abg. Özlem Ünsal (SPD)

Abg. Animata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Bericht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration über Konsequenzen und Veränderungen in der Polizeidirektion für Ausund Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei (PD AFB) Eutin aufgrund der sogenannten "WhatsApp-Affäre"	5
2.	Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung	11
	Schreiben von Staatssekretär Geerdts Umdruck 19/126	
3.	Bericht des Ministeriums zu Presseberichten über eine Bedrohung von Flüchtlingen in Elmshorn durch mutmaßliche AfD-Anhänger am 25.09.2017 in den "Elmshorner Nachrichten" vom 26. September 2017	16
	Antrag des Abg. Dr. Dolgner (SPD) Umdruck 19/138	
4.	Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 7. Mai 2017 - Wahlprüfung	18
	Schreiben des Landeswahlleiters vom 17. August 2017 Umdruck 19/73	
5.	Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Bundestagswahlen	19
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/24	
6.	Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein hier: Vorschlag der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 der Stiftungssatzung	20
	Schreiben der Landesstiftung Opferschutz vom 5. September 2017 Umdruck 19/124	
7.	Änderung des Aufenthaltszwecks für gut integrierte Asylbewerberinnen und Asylbewerber ermöglichen	21
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/154	
	Einwanderungsgesetz des Bundes vorantreiben	21
	Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/206	
	- Verfahrensfragen -	

24

10. Verschiedenes

8.	a)	Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge	22
		Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/150	
	b)	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes - Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Beiträgen gem. § 8 Absatz 1 KAG	22
		Gesetzentwurf der Fraktion der AfD Drucksache 19/159	
		- Verfahrensfragen -	
9.		Verfassungsbeschwerden gegen § 2 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (Az. 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 981/17, 1 BvR 836/17)	23
		Schreiben des Vorsitzenden des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts Umdruck 19/133	

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Der Ausschuss kommt überein, Punkt 3 der Tagesordnung zwischen den Tagesordnungspunkten 1 und 2 zu beraten.

1. Bericht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration über Konsequenzen und Veränderungen in der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei (PD AFB) Eutin aufgrund der sogenannten "WhatsApp-Affäre"

Der Staatssekretär im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Herr Geerdts, führt einleitend aus, infolge der jüngsten Presseberichterstattung über Vorfälle an der Polizeidirektion Aus- und Fortbildung in Eutin (PD AFB) liege ihm an einer Versachlichung der Debatte. Aus diesem Grunde habe es unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorfälle bereits eine Pressekonferenz in Eutin gegeben, und er habe dem Ausschuss diesen Bericht angeboten. Innenministerium und Landespolizei verfolgten das Gebot höchster Transparenz. Der Leiter der PD AFB, Herr Wilksen, habe ihn unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe unterrichtet, und es seien rechtliche Schritte eingeleitet worden. Der betreffende Ausbilder erteile bis zur Klärung der Vorwürfe keinen Unterricht.

Er bitte die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses, von Verallgemeinerungen abzusehen und anzuerkennen, dass die Polizeianwärterinnen und -anwärter gut arbeiteten. Es sei wichtig, den jungen Menschen, die sich in der Ausbildung befänden, deutlich zu machen, dass die Gesellschaft hinter ihnen stehe. Für die Hausspitze des Ministeriums gelte dies vollumfänglich. Gleichwohl sei klar, dass Ausbilder, die ihrer Vorbildfunktion nicht gerecht werden, nicht an die PD AFB gehörten. Für die PD AFB gelte wie für die gesamte Landespolizei, dass es keinen Platz für Sexismus, Extremismus und Mobbing gebe. Gleichwohl gelte auch, dass sich gesamtgesellschaftliche Entwicklungen in der Landespolizei wiederspiegelten. Er wünsche sich daher eine gesamtgesellschaftliche Wertediskussion sowie insbesondere eine Diskussion in der Gesellschaft darüber, welchen Belastungen Polizisten im Dienst ausgesetzt seien. Auch wenn klar sei, dass derartige Vorfälle nie vollständig auszuschließen sein werden, bestehe doch das politische Ziel, sie zu minimieren. Es handele sich zwar um Einzelfälle, jedoch seien diese geeignet, das Ansehen der gesamten Polizei zu beschädigen.

Herr Wilksen, Leiter der PD AFB, berichtet, er sei sowohl für die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter zuständig als auch für die in Eutin stationierte Bereitschaftspolizei. Im Juli 2016 sei der Auftrag ergangen, die Ausbildungs- und Betreuungsstruktur zu überprüfen. Dies sei unter Hinzuziehung von internem und externem Sachverstand geschehen; die Ergebnisse seien unter anderem der Polizeibeauftragten mitgeteilt worden. Der Prozess sei im April 2017 abgeschlossen worden.

Zur Grundausrichtung der Ausbildung führt Herr Wilksen aus, es handele sich um eine werteorientierte Ausbildung, die sich am Menschenbild des Grundgesetzes orientiere. Inhalte der Berufsethik und interkultureller Kompetenz würden nicht nur im Unterricht vermittelt, sondern seien auch gelebter Teil des Miteinanders in der PD AFB Eutin.

Mit nicht zu tolerierenden Sachverhalten werde konsequent umgegangen. Jedoch dürfe bei jungen Auszubildenden nicht nur mit den Mitteln des Strafrechts gearbeitet werden. Nach seiner Überzeugung handele es sich bei den in der Presse diskutierten Vorfällen um bedauerliche Einzelfälle, nicht um ein strukturelles Problem.

Herr Wilksen stellt das Ausbildungskonzept, das von der stellvertretenden Leiterin der PD AFB, Frau Freyher, erstellt worden sei, vor. Es sei eine handlungs- und werteorientierte Dienstordnung in Kraft gesetzt worden, die auch Regelungen für den Konfliktfall enthalte, der bei ungefähr 1.700 Personen unvermeidbar sei. Ferner beinhalte die Dienstordnung dezidierte Regelungen für die Betreuung minderjähriger Anwärterinnen und Anwärter. Von knapp über 1.000 Schülerinnen und Schülern seien derzeit 21 minderjährig. Bei minderjährigen Anwärtern werde Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufgenommen. 60 % der Anwärter verfügten über einen höheren Bildungsabschluss (Fachhochschulreife oder Abitur).

In der PD AFB gebe es ein großes Betreuungsangebot (Polizeiseelsorge, polizeiärztlicher Dienst, psychologischer Dienst, Suchtberatung). Durch die Einführung des Vier-Augen-Prinzips bei der Ausbildungsgruppenleitung solle erreicht werden, dass problematische Entwicklungen früh erkannt werden. Entsprechende Beobachtungen durch andere Lehrkräfte würden an den Ausbildungsgruppenleiter herangetragen. Um eine umfassende Kommunikation zwischen den Lehrkräften sicherzustellen, seien diese nun in einem Haus untergebracht. Ein weiteres, damit zusammenhängendes Ziel sei die Optimierung der Dienst- und Fachaufsicht. Zu diesem Zwecke sei von Frau Freyher eine regelmäßige Gesprächsrunde mit den Ausbildungsgruppenleitern eingeführt worden. In dieser Runde werde einerseits über konkrete Vorfälle gesprochen, andererseits gehe es darum, einen einheitlichen Maßstab zur Bewertung von Vorfällen zu finden.

In der Zeit von 16 Uhr bis 23 Uhr halte sich ein Betreuungsbeamter vor Ort auf, um als Ansprechpartner für die Anwärterinnen und Anwärter für fachliche wie persönliche Anliegen zur Verfügung zu stehen. Nach 23 Uhr gebe es eine entsprechende Rufbereitschaft.

Die Polizeibeauftragte stelle sich bei den Anwärterinnen und Anwärtern vor. In der Grundausbildung werde während einer Woche das Konzept "Interkulturelle Kompetenz" implementiert. Bei Vorfällen bleibe die letzte Entscheidungskompetenz über Konsequenzen zwar bei ihm als Leiter der PD AFB, jedoch lasse er sich umfassend durch eine entsprechende Fallkonferenz beraten.

Abschließend könne er aus persönlicher Sicht sagen, dass die Ausbildung derzeit auf einem sehr hohen Niveau erfolge. Die fertig ausgebildeten Anwärterinnen und Anwärter seien fachlich und menschlich gut in der Lage, den Anforderungen des Polizeidienstes gerecht zu werden. Er lade die Abgeordneten ein, die PD AFB in Eutin zu besuchen, um sich vor Ort einen Eindruck von der Umsetzung des Ausbildungskonzeptes zu verschaffen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, dankt Staatssekretär Geerdts und Herrn Wilksen für den umfassenden Bericht. Sie sei beeindruckt, mit welcher Sorgfalt das Ausbildungskonzept in den letzten Jahren überprüft und verbessert worden sei.

Auf eine Frage des Abg. Peters zu den Konzepten "Cop Culture" und "Code of Silence" antwortet Herr Wilksen, im Rahmen der berufsethischen Ausbildung werde auch auf diese Konzepte eingegangen.

Abg. Peters regt an, dass sich die PD AFB dem Netzwerk "Schulen ohne Rassismus - Schulen mit Courage" anschließe.

Abg. Wagner-Bockey betont, sie habe keinen Zweifel daran, dass die Polizei in Schleswig-Holstein sehr professionell arbeite. Sie begrüße, wie die PD AFB die Ausbildung nach der sogenannten WhatsApp-Affäre neu ausgerichtet habe. Sie schließe sich Staatssekretär Geerdts in der Einschätzung an, dass der gesamtgesellschaftliche Kontext bei Sozialisation und Ausbildung nicht vergessen werden dürfe. Es sei wichtig, Polizeischülerinnen und - schüler zu Zivilcourage anzuleiten. - Herr Wilksen stimmt Abg. Wagner-Bockey zu. Es gehe in der Ausbildung insbesondere darum, die bei den Polizeischülerinnen und -schülern bereits vorhandenen Werte in berufsbezogene Werte zu erweitern.

Auf eine Frage der Abg. Wagner-Bockey zur Betreuungsquote antwortet Herr Wilksen, schon seit längerer Zeit befasse sich die Leitung der PD AFB mit diesem Thema. So seien bereits strukturelle Verbesserungen vorgenommen worden mit dem Ergebnis, dass das Personal effektiver eingesetzt werde. Aufgrund der höheren Einstellungszahlen der letzten Zeit gebe es nun 19 zusätzliche Mitarbeiter.

Abg. Claussen stellt fest, dass nach den Ausführungen durch Herrn Wilksen für ihn klar erkennbar sei, dass es kein strukturelles Problem in der Ausbildung in Eutin gebe. Er begrüße das Konzept der Ausbildung, das erkennbar den Einzelnen in den Mittelpunkt stelle, der durch den Polizeidienst hohen Belastungen ausgesetzt sei.

Auf eine Nachfrage des Abg. Weber zu minderjährigen Auszubildenden führt Herr Wilksen aus, die Differenzierung ergebe sich insbesondere aus dem unterschiedlichen rechtlichen Status von Minderjährigen und Volljährigen. So sei beispielsweise das Alkoholverbot für Minderjährige bei Feiern der Anwärterinnen und Anwärter zu bedenken.

Auf eine weitere Frage des Abg. Weber schildert Herr Wilksen, bei Vorkommnissen während des abendlichen Bereitschaftsdienstes sei in jedem Falle ein Bericht zu verfassen, der sowohl in die entsprechende Fachinspektion als auch in den Stabsbereich der PD AFB gehe. Es handele sich somit nicht über eine Entscheidung des entsprechenden Bereitschaftsbeamten, sondern um ein strukturelles Berichtswesen.

Zu einer dritten Frage des Abg. Weber berichtet Herr Wilksen, wichtige Erlasse würden allen Anwärterinnen und Anwärtern bekannt gegeben. Die Kenntnisnahme werde von den Anwärterinnen und Anwärtern per Unterschrift bestätigt, um zu dokumentieren, dass die entsprechende Belehrung stattgefunden habe. In diesem Rahmen werde auch auf die Gefahren sozialer Medien hingewiesen.

Abg. Schaffer meint, die Ideale der Ausbildung stünden im Gegensatz zum Alltag, dem die Polizistinnen und Polizisten später ausgesetzt seien. Er frage daher, inwieweit die Ausbildungsführer in den Dienststellen in die Ausbildung in Eutin eingebunden seien. - Herr Wilksen schildert hierzu, die Auswahl der Ausbilder in den Dienststellen - die sogenannten "Bärenführer" - erfolge sehr sorgsam. Sie würden auf entsprechenden Lehrgängen auf diese Aufgabe vorbereitet. Er nehme gern die Anregung mit, diese Ausbildung enger mit der Ausbildung der Polizeischülerinnen und -schüler, insbesondere in Hinsicht auf polizeiethische Fragen, zu verknüpfen.

Auf eine Frage der Abg. Touré berichtet Herr Wilksen, die PD AFB erfasse Anwärterinnen und Anwärter mit Migrationshintergrund auf freiwilliger Basis. Er sichert zu, den Ausschuss über den Migranten- und Frauenanteil zu informieren (Umdruck 19/174).

Auf eine Frage der Abg. Waldinger-Thiering zu Feiern an der PD AFB schildert Herr Wilksen, zu bestimmten Anlässen, wie beispielsweise bei absolvierten Klausuren, finde eine Feier statt. Auch gebe es zu Beginn eines Ausbildungsjahres eine Begrüßungsfeier der Gewerkschaft der Polizei.

Abg. Waldinger-Thiering unterstreicht die Wichtigkeit von Sprachkenntnissen im Polizeidienst. - Herr Wilksen stimmt dem zu. Aus diesem Grunde würden die Anwärterinnen und Anwärter gebeten, ihre Vorgesetzten über ihre Sprachkenntnisse in Kenntnis zu setzen.

Abg. Waldinger-Thiering fragt, ob im Rahmen der Suche nach Ausbildern infolge des Anstiegs der Anwärterzahlen auch auf solche Personen zurückgegriffen werde, die sich bereits Verfehlungen schuldig gemacht hätten. - Herr Wilksen antwortet hierzu, wenn die PD AFB sich aufgrund von Verfehlungen von einem Mitarbeiter getrennt habe, so sei zumindest für sehr lange Zeit eine weitere Zusammenarbeit ausgeschlossen. Davon zu unterscheiden seien jedoch Fälle, wo Mitarbeiter - insbesondere Ausbilder - während eines laufenden Verfahrens aus ihrer Tätigkeit entfernt worden seien. Wenn sich in einem solchen Falle die Vorwürfe nicht erhärteten, so stehe eine Rückkehr des Mitarbeiters in der Regel nichts entgegen.

Auf eine Frage der Abg. Ünsal berichtet Herr Wilksen von der Auswahl der Ausbildungsgruppenleiter. Es handele sich nur um erfahrene Beamte, die zumindest den Dienstgrad des Hauptkommissars innehätten. - Auf eine Rückfrage von Abg. Ünsal versichert Herr Wilksen, er nehme die Frage einer strukturierten Wertevermittlung an die Ausbilder mit.

Abg. Kalinka thematisiert, inwieweit das Leitbild auch im täglichen Umgang in der PD AFB gelebt werde. - Herr Wilksen berichtet dazu, an der PD AFB herrsche ein Umgangston wie an den meisten Unterrichtsstätten. Dies habe sich im Verhältnis zu der Zeit, als er selbst dort ausgebildet worden sei, deutlich verbessert.

Auf eine weitere Frage des Abg. Kalinka berichtet Herr Wilksen, es gebe durchaus unangekündigte Besuche in den Klassen durch die Führung der Polizeischule.

Abg. Wagner-Bockey kommt zurück auf die Personalausstattung der PD AFB. - Herr Wilksen berichtet hierzu, die Personalsituation an der PD AFB sei so, dass die Aufgaben durchgeführt werden könnten.

Abg. Wagner-Bockey betont, die Ausbildungsgruppenleiter nähmen einen sehr anspruchsvollen Job wahr. Sie frage daher, inwiefern es eine Supervision oder ähnliche Angebote gebe, in deren Rahmen die Ausbildungsgruppenleiter auch ohne Vorgesetzte zu problematischen Entwicklungen ins Gespräch kommen könnten. - Herr Wilksen berichtet hierzu, eine
strukturierte Supervision finde nicht statt. Er nehme die Frage der Abg. Wagner-Bockey daher als Anregung mit.

Auf eine weitere Frage der Abg. Wagner-Bockey zur Auswahl der Berufsethik unterrichtenden Lehrkräfte berichtet Herr Wilksen, die PD AFB befinde sich hier in vorbereitenden Gesprächen zur Fortentwicklung des bestehenden Konzeptes. Derzeit gebe es sieben Berufsethiklehrer. Damit sei der zu erteilende Unterricht sichergestellt.

Abg. Richert dankt Herrn Wilksen für den ausführlichen Bericht und zeigt sich erfreut, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen offenbar stimmten. Es sei gut, dass Praktiker bei der Ausbildung des Polizeinachwuchses eingesetzt würden. Die Äußerungen von Herr Wilksen zeigten ihm, dass an der PD AFB die Fürsorgepflicht gewissenhaft wahrgenommen werde.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

### Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung

Schreiben von Staatssekretär Geerdts Umdruck 19/126

hierzu: <u>Umdrucke 19/2, 19/5, 19/16, 19/36, 19/39, 19/41, 19/50, 19/51, 19/58, 19/91, 19/102</u>

Der Staatssekretär im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Herr Geerdts, berichtet, sein Haus habe die in den 20 Nummern des Aktenvorlagebegehrens angeforderten Akten identifiziert und zusammengetragen. Insgesamt seien 50 nachgeordnete Stellen beteiligt gewesen. Zudem seien auch Akten des Justizministeriums, der Staatsanwaltschaften und Gerichte angefordert worden. Aufgrund des großen Umfangs habe das Zusammentragen längere Zeit in Anspruch genommen. Das Aktenmaterial sei den einzelnen Nummern des Aktenvorlagebegehrens zugeordnet worden, ohne jedoch den jeweiligen Aktenzusammenhang aufzuheben. Sensible Unterlagen seien zunächst bei der aktenführenden Stelle im Beisein des ULD geöffnet, gesichtet und paginiert worden, bevor sie an das Ministerium übergeben worden seien. Teilweise beträfen die Akten mehrere Nummern des Aktenvorlagebegehrens, in diesen Fällen gebe es Querverweise. Zudem gebe es eine Vorlageakte, die zu jedem Kapitel ein Inhaltsverzeichnis aufweise. Dem Ausschuss würden alle angeforderten Akten im Original vorgelegt. Das Ministerium lege dem Ausschuss außerdem eine Beschlussvorlage zum Umgang mit den Akten vor (Umdruck 19/126).

Frau Dr. Detering, stellvertretende Leiterin der Polizeiabteilung des Innenministeriums, ergänzt, oberstes Gebot sei gewesen, die Akten unverzüglich, vollständig und im Original vorzulegen. Um eine vollständige Aktenvorlage zu erreichen, sei es jedoch erforderlich gewesen, Sorgfalt vor Eile walten zu lassen. Zum Teil hätten Schweigepflichtentbindungserklärungen beigebracht werden müssen. Die diesbezügliche Verfahrensweise sei mit dem ULD abgestimmt worden. Die Akten seien digitalisiert worden, um auf Stand-Alone-Rechnern im Ministerium einen Aktenrückhalt für die fortlaufende Arbeit des Hauses zur Verfügung zu stellen. Insgesamt handele es sich um den Umfang von ungefähr 80 Aktenordnern.

Ein Teil der Akten sei nach der Verschlusssachenanweisung eingestuft worden. Diese Einstufung obliege der herausgebenden Behörde. Diese Akten seien nicht gescannt worden, sondern nur Papierkopien für den Aktenrückhalt im Ministerium gefertigt worden.

Frau Dr. Detering weist darauf hin, dass nach Artikel 29 Absatz 3 der Landesverfassung die Landesregierung die Vorlage von Akten ablehnen könne, wenn Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner berührt seien. Die Akten seien unter diesem Gesichtspunkt sorgfältig geprüft worden. In keinem Fall seien aufgrund dieser Einschränkung Akten vollständig zurückbehalten worden, jedoch seien unter Abwägung des Kontrollrechts des Parlamentes einerseits sowie des Geheimschutzes und des Schutzes von Leib und Leben dritter Personen andererseits einzelne Passagen geschwärzt worden. An diesen Stellen beinhalte die Vorlageakte daher eine Kopie. Aus einem Index gehe hervor, an welchen Stellen Schwärzungen vorgenommen worden seien. Zudem werde für jede Schwärzung eine Begründung vorgelegt. Es sei darauf geachtet worden, die Schwärzungen so vorzunehmen, dass die vorgelegten Akten verständlich blieben. Um den originalen Aktenzusammenhang soweit wie möglich zu erhalten, habe sich das Ministerium grundsätzlich entschieden, diejenigen Aktenteile, die vertraulich zu behandeln und geheim zu halten seien, nicht aus dem jeweiligen Aktenzusammenhang zu entfernen.

Abg. Wagner-Bockey fragt, welcher Anteil der vorlegten Akten vertraulich zu behandeln und geheim zu halten sei. - Frau Dr. Detering antwortet, die zu den Nummern 2, 3, 4, 12 und 13 des Aktenvorlagebegehrens angefragten Akten wiesen eine Vielzahl von Überschneidungen auf. Diese Akten seien in der Regel als VS-VERTRAULICH eingestuft. Diejenigen Aktenbestandteile, die aus Sicht des Ministeriums von der Vertraulichkeit in Gänze ausgenommen werden könnten, seien unter Punkt 6 der Beschlussvorlage (Umdruck 19/126) aufgezählt. Dies sei aber in Bezug auf das Gesamtvolumen ein kleinerer Teil.

Auf eine weitere Frage der Abg. Wagner-Bockey zu den Einstufungen nach Verschlusssachenanweisung antwortet Frau Dr. Detering, der höchste Einstufungsgrad sei VS-VER-TRAULICH. Das Ministerium habe bereits darauf hingewiesen, dass abweichend von der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung von 1992 keine Bedenken bestünden, je einem entsprechend überprüften Mitarbeiter pro Fraktion die Einsichtnahme in die Akten zu gestatten. - Auf eine Nachfrage der Abg. Wagner-Bockey hierzu erklärt Frau Dr. Detering, es gebe keine vorgelegten Akten, die als VS-GEHEIM eingestuft seien.

Abg. Wagner-Bockey fragt, ob eine Zustimmung des Ausschusses zum vorgelegten Verfahrensvorschlag ein Präjudiz für einen möglichen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss bedeute. - Frau Dr. Detering antwortet, es gebe in der Tat ein entsprechendes Präjudiz, weil die Einstufung nach Verschlusssachenanweisung durch die herausgebende Stelle erfolge.

Unabhängig davon sei denkbar, zu einem späteren Zeitpunkt jetzt insgesamt als VS-VER-TRAULICH eingestufte Akten in Bezug auf ihre einzelnen Aktenbestandteile dann anders einzustufen. Grundsätzlich werde sich die Einschätzung der aktenherausgebenden Stelle zur Einstufung jedoch voraussichtlich nicht ändern.

Auf eine Frage der Abg. Wagner-Bockey zur Einsichtnahme in den Fraktionsräumen stellt die Ausschussvorsitzende, Abg. Ostmeier, klar, die Akten könnten nach ihrem Eintreffen im Ausschussbüro beziehungsweise in der VS-Registratur des Landtags eingesehen werden.

Frau Dr. Riedinger schildert, der Wissenschaftliche Dienst habe in Bezug auf Nummer 5 der Beschlussvorlage des Innenministeriums (<u>Umdruck 19/126</u>) Bedenken, insbesondere, weil es um sensible Daten gehe. Es stelle sich die Frage der Rechtsgrundlage. Der Wissenschaftliche Dienst sei der Meinung, dass eine Einsichtnahme in die Akten von Fraktionsmitarbeitern ohne Begleitung durch Abgeordnete nicht von Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung gedeckt sei.

Zur Begründung für diese Einschätzung führt Frau Dr. Riedinger aus, die Abgeordneten verfügten nach der Landesverfassung über eine Vielzahl von Informationsrechten. So könnten sie Kleine und Große Anfragen an die Landesregierung stellen. Die Landesregierung antworte auf diese Anfragen mit gefilterten Informationen, die entsprechenden Daten würden von der Landesregierung jeweils aufbereitet, es finde somit eine Mitteilung darüber statt, was in den Akten der Landesregierung stehe. Das Recht auf Aktenvorlage sei im Gegensatz zu den anderen Informationsrechten der Abgeordneten ein Selbstinformationsrecht. Dies bedeute, dass die Abgeordneten sich unmittelbar aus den Originalakten der Landesregierung einen eigenen Eindruck über den jeweiligen Sachverhalt verschaffen könnten. Hierzu sei 1992 eine Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung getroffen worden, welche eine Einsichtnahme durch Mitarbeiter in keiner Form vorsehe. Im Land Berlin habe es zu einer vergleichbaren Regelung eine verfassungsgerichtliche Entscheidung gegeben, der zufolge in Fällen, in denen Abgeordnete für ihre Akteneinsicht Unterstützung benötigten - beispielsweise aufgrund der Komplexität oder des Umfangs des Aktenmaterials -, sie sich von einem Mitarbeiter unterstützen lassen dürften, sofern dieser für die erforderliche Geheimhaltung Gewähr biete. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin sei dies rechtlich jedoch nur in Begleitung eines Abgeordneten möglich.

Sie wiederhole daher die Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes, dass Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung keine Rechtsgrundlage dafür biete, dass Mitarbeiter unabhängig von Abgeordneten die Akten einsähen. Der Wissenschaftliche Dienst wolle sich jedoch nicht einmischen, wenn die Landesregierung eine entsprechende Akteneinsicht für unbegleitete Mitarbeiter auf einer anderen Rechtsgrundlage ermöglichen wolle. Es sei jedoch darauf hinzuweisen, dass dann eine solche Rechtsgrundlage erforderlich sei.

Staatssekretär Geerdts berichtet, Anfang Juli 2017 sei der Wunsch der Fraktionen an ihn herangetragen worden, dass Mitarbeiter auch unbegleitet die Akten einsehen könnten. Das Ministerium habe sich daraufhin intern beraten und sei übereingekommen, dem Wunsch der Fraktionen möglichst zu entsprechen. Er könne sich vorstellen, was aufgrund des Umfangs der Akten an Arbeit für die Aufarbeitung der Sachverhalte erforderlich sei. Auch das Kabinett sei ausdrücklich über diesen Punkt unterrichtet worden. Sein Haus habe aber auch keine Einwände, sich auf einen Kompromiss zu verständigen, demzufolge die Mitarbeiter die Akteneinsicht nur in Begleitung eines Abgeordneten vornähmen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, betont, dass die Akteneinsicht für die Ausschussmitglieder mit einem hohen Aufwand verbunden sei. Aufgrund der komplizierten Materie sei es für den Ausschuss wichtig, dass entsprechend überprüfte Mitarbeiter die Akten unbegleitet studieren dürften. Es sei anzuerkennen, dass die Mitarbeiter die rechte Hand der Abgeordneten seien. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Ministerium diesem Vorgehen zustimme, spreche vieles dafür, zu einer entsprechenden Lösung zu kommen.

Abg. Claussen schließt sich den Ausführungen der Vorsitzenden an. Er widerspreche darüber hinaus der Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes, denn was nütze einem Abgeordneten ein Recht auf Selbstinformation, wenn er es in der Praxis nicht ausüben könne. Es sei einem Abgeordneten praktisch nicht möglich, den großen Umfang der Akten insgesamt zu studieren. Er spreche sich daher dafür aus, dem Vorschlag, den das Innenministerium unter Nummer 5 des Umdrucks 19/126 gemacht habe, zu folgen. Er teile ferner nicht die Auffassung, dass damit ein Verfassungsbruch verbunden sei. Die Akteneinsicht müsse praktisch handhabbar sein. Der gesamte Beschlussvorschlag des Umdrucks 19/126 entspreche diesem Erfordernis. Er schlage vor, auf der Grundlage der Beschlussvorlage mit der Akteneinsicht zu beginnen, um eventuell zu einem späteren Zeitpunkt nachzusteuern, falls sich herausstellen sollte, dass die Regelungen nicht handhabbar seien. Er sei sich sicher, dass die Ausschussmitglieder als Abgeordnete selbstbewusst genug seien, um gegenzusteuern, falls

ihr verfassungsmäßiges Recht auf Akteneinsicht eingeschränkt werde. In diesen Zusammenhang ordne er auch die unabhängige Einsichtsmöglichkeit durch Mitarbeiter ein.

Abg. Wagner-Bockey hält eine Frist für die Einsichtnahme von mindestens acht Wochen für erforderlich. - Abg. Claussen stimmt Abg. Wagner-Bockey zu. Falls acht Wochen nicht ausreichten, müsse gegebenenfalls eine Verlängerung erreicht werden.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, stellt fest, dass der von Frau Dr. Riedinger vorgetragene Hinweis des Wissenschaftlichen Dienstes vom Ausschuss zur Kenntnis genommen worden sei. Sie nehme dennoch das Einvernehmen des Ausschusses darüber wahr, nun über die Beschlussvorlage in der vorliegenden Form des <u>Umdrucks 19/126</u> abstimmen zu lassen.

Einstimmig fasst der Ausschuss die in <u>Umdruck 19/126</u> aufgeführten Beschlüsse über die Modalitäten der Aktenvorlage. Ausschuss und Ministerium kommen überein, dass die Akten zunächst für acht Wochen zur Einsichtnahme im Landeshaus bereitstehen.

3. Bericht des Ministeriums zu Presseberichten über eine Bedrohung von Flüchtlingen in Elmshorn durch mutmaßliche AfD-Anhänger am 25.09.2017 in den "Elmshorner Nachrichten" vom 26. September 2017

Antrag des Abg. Dr. Dolgner (SPD) Umdruck 19/138

Der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration, Herr Grote, stellt zunächst dar, in der kommunalen Gemeinschaftsunterkunft der Stadt Elmshorn seien derzeit 32 alleinstehende erwachsene Männer unterschiedlicher Nationalität untergebracht. Am 25. September 2017 habe eine sich in der Unterkunft aufhaltende Betreuerin bemerkt, dass zwei Fahrzeuge auf der Straße in Höhe der Unterkunft anhielten. Ein Mann habe aus einem Fahrzeug gerufen: "Scheiß Ausländer! Verpisst euch aus Deutschland, ihr seid hier nicht mehr willkommen. Ansonsten fackeln wir euch ab." Die Zeugin habe weiterhin beobachtet, dass kleine AfD-Fähnchen aus dem Auto gehalten worden seien. Beide Fahrzeuge hätten sich nach dem Vorfall entfernt.

Nach Rücksprache mit ihren Vorgesetzten habe diese Zeugin gegen 13:00 Uhr das Polizeirevier in Elmshorn angerufen. Zu diesem Zeitpunkt sei die sofortige Entsendung eines Funkstreifenwagens nicht möglich gewesen, sodass sie gebeten worden sei, den Vorfall auf der Wache zur Anzeige zu bringen. Der aufnehmende Beamte habe dies nach eingehender Sachverhaltsaufnahme und Befragung der Anruferin auch vor dem Hintergrund so entschieden, dass eine sofortige Entsendung eines Streifenwagens aufgrund des Fehlens fahndungsrelevanter Daten und des länger zurückliegenden Tatzeitpunktes als nicht dringlich angesehen worden sei. Nachdem die Zeugin diesen Verlauf ihrem Vorgesetzten geschildert habe, habe dieser jedoch bei der Polizei auf die Entsendung eines Funkstreifenwagens hingewirkt.

Den auf der Wache tätigen Beamten sei keine schuldhafte Verzögerung bei der Einsatzwahrnehmung vorzuhalten. Dennoch sei der Vorfall revierintern im Sinne einer Sensibilisierung aufgearbeitet worden.

Da die Anzeigende die Kennzeichen der Fahrzeuge nicht erkannt habe, seien bei der Anzeigenaufnahme keine konkreten Täterhinweise erlangt worden. Die Strafanzeige wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten und Bedrohung sei an die Bezirkskriminalinspektion Itzehoe weitergeleitet worden, die die Ermittlungen aufgenommen

habe. Bis zum heutigen Morgen hätten dort keine weiteren Hinweise zu möglichen Tätern oder zu Verbindungen zur AfD vorgelegen. Die Polizeidirektion Segeberg habe für das betroffene Objekt eine Schutzmaßnahme angeordnet.

Auf eine Rückfrage der Abg. Wagner-Bockey sagt Herr Schneider, Mitarbeiter in der Polizeiabteilung des Innenministeriums, im Bereich Elmshorn sei dies in letzter Zeit der einzige Vorfall dieser Art gewesen.

Auf Nachfrage des Abg. Richert stellt Minister Grote klar, die Anzeige sei letztendlich durch die per Funkstreifenwagen entsandten Beamten an der Einrichtung aufgenommen worden.

Abg. Raudies zeigt sich erschreckt, dass es in der Region Elmshorn zu einem solchen Vorfall gekommen sei. Sie hoffe auf einen Ermittlungserfolg und bedanke sich für den Bericht des Ministeriums.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

# 4. Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 7. Mai 2017 - Wahlprüfung

Schreiben des Landeswahlleiters vom 17. August 2017 Umdruck 19/73

hierzu: Umdruck 19/131

Frau Dr. Riedinger, Wissenschaftlicher Dienst, stellt den Entwurf des Berichts und der Beschlussempfehlung, <u>Umdruck 19/131</u>, vor.

Sodann werden die Einsprüche zur Abstimmung gestellt. Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, die Einsprüche zurückzuweisen und das vom Landeswahlausschuss festgestellte und vom Landeswahlleiter bekannt gegebene Ergebnis der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 7. Mai 2017 zu bestätigen (<u>Umdruck 19/131</u>).

# 5. Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Bundestagswahlen

Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/24

(überwiesen am 29. Juni 2017)

hierzu: Umdrucke 19/83, 19/90, 19/99

Der Ausschuss kommt überein, in einer mündlichen Anhörung die bereits im schriftlichen Anhörungsverfahren benannten Anzuhörenden sowie den Landesjugendring anzuhören.

6. Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein hier: Vorschlag der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 der Stiftungssatzung

Schreiben der Landesstiftung Opferschutz vom 5. September 2017 Umdruck 19/124

Einstimmig schlägt der Ausschuss die Abgeordneten Claussen, Peters und Wagner-Bockey als Kuratoriumsmitglieder der Landesstiftung vor.

#### 7. Änderung des Aufenthaltszwecks für gut integrierte Asylbewerberinnen und Asylbewerber ermöglichen

Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/154

### Einwanderungsgesetz des Bundes vorantreiben

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/206

(überwiesen am 21. September 2017)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss kommt überein, in einer seiner nächsten Sitzungen die Anträge mit einem Vertreter des Innenministeriums zu beraten.

8. a) Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge

Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Drucksache 19/150

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes - Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Beiträgen gem. § 8 Absatz 1 KAG

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD <u>Drucksache 19/159</u>

(überwiesen am 22. September 2017)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt, eine schriftliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen. Die Anzuhörenden sind der Geschäftsführung bis zum 11. Oktober 2017 zu benennen. Die Frist für die Stellungnahmen soll vier Wochen betragen.

9. Verfassungsbeschwerden gegen § 2 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (Az. 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 981/17, 1 BvR 836/17)

> Schreiben des Vorsitzenden des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts **Umdruck 19/133**

Der Ausschuss kommt einstimmig überein, dem Landtag zu empfehlen, in den genannten Verfahren keine Stellungnahme abzugeben.

#### 10. Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:30 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder Geschäfts- und Protokollführerin